



Antwort zur Anfrage Nr. 0221/2010 der Ortsbeiratsfraktion ödp + Freie Wähler zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Gonsenheim am 02.02.2010
betreffend: **Winterdienst in Gonsenheim**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Der Winterdienst in einer Großstadt wird von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst und ist von daher nicht mit wenigen Worten zu beschreiben. Kosten, Umweltschutz, Leistungsfähigkeit, Belange der Verkehrssicherheit sowie die Anforderungen aus der Wirtschaft und von dem Bürger sind zu berücksichtigen.

Die winterlichen Straßenverhältnisse in einer Stadt ändern sich fortwährend je nach Höhenlage, Verkehrsverhältnissen und Temperaturen. Dementsprechend ist der Einsatz der Winterdiensttechnik, der Streumittel und des Personals ständig den sich ändernden Gegebenheiten anzupassen.

Das Landesstraßengesetz (LStrG) von Rheinland-Pfalz regelt im § 17 die vom Straßenbaulastträger hinsichtlich der Straßenreinigung, hierzu zählt auch der Winterdienst, durchzuführenden Maßnahmen.

Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere:

1. das Besprengen und Säubern der Fahrbahnen und Gehwege
2. die Schneeräumung auf den Fahrbahnen und Gehwegen
3. das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte. Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze

Die Gemeinde kann per Satzung die Reinigungsverpflichtungen auf die Anlieger übertragen. In der Stadt Mainz ist der Gehwegwinterdienst insgesamt durch die Straßenreinigungssatzung auf die Anlieger übertragen. Der Fahrbahnwinterdienst befindet sich in der Zuständigkeit der Stadt Mainz.

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages und den Erfahrungswerten werden Personal und Fahrzeuge vorgehalten. In erster Linie wird hierbei auf das Personal der Straßenreinigung zurückgegriffen.

An Fahrzeugen stehen dem Entsorgungsbetrieb zur Verfügung:

- 11 LKW mit Schneepflügen und Aussatzstreuer für die Fahrbahnen
- 1 Schmalspurfahrzeug mit Schneepflug und Aufsatzstreuer für die Fußgängerzonen

3 Schmalspurfahrzeuge mit Schneewalzen und Aufsatzstreuer für die Radwege

13 Kolonnenfahrzeuge für den Gehwegwinterdienst Besetzung 1 Fahrer / 3 Reiniger

3 Unternehmen wurden zur Verstärkung des Geh- und Radwegewinterdienstes beauftragt. Eine Vielzahl von städtischen Ämtern, z. Bsp. das 67 - Grünamt, der 75 - Wirtschaftsbetrieb sind in ihren Zuständigkeitsbereichen tätig.

Da nicht alle Straßen einer Gemeinde nach einem Schneefall gleichzeitig geräumt und gestreut werden können, werden diese nach festgelegten Dringlichkeitsstufen abgearbeitet. Diese Vorgehensweise ist in der Rechtsprechung anerkannt. Die Leistungsfähigkeit einer Gemeinde ist hierbei zu berücksichtigen.

Die Fragen dürfen wir wie folgt beantworten:

Frage 1: Nach welchen Kriterien werden Straßen, Fuß- und Radwege geräumt und gestreut?

Antwort zu Frage 1:

a) Fahrbahnbereiche:

Stufe I: In geschlossener Ortslage verlaufende verkehrswichtige Straßen und besonders gefährliche Fahrbahnstellen

Straßen mit Linienbus-, Schulbus- und starkem Berufsverkehr

Hauptverbindungsstraßen zu den einzelnen Stadtteilen

Stufe II: Sonstige wichtigen Straßen (etwa Wohnsammelstraßen)

Stufe III: Wohnstraßen

Stufe IV: Restliche Straßen oder Straßenabschnitte

b) Radwege:

Radwege sind nach den gleichen Grundsätzen zu behandeln wie der Fahrbahnwinterdienst. Sie sind aber nur zu streuen, wenn sie verkehrswichtig sind und gefährliche Stellen aufweisen, wobei beide Kriterien auch hier zusammen vorliegen müssen.

Nach Angaben des 68 – Amt für Verkehrswesen existieren in der Stadt Mainz ca. 300 km an Radwegen. Entsprechend der Vorgabe des Fahrradbeauftragten der Stadt Mainz werden hiervon ca. 55 km Radwege als verkehrswichtig eingestuft. Hierbei handelt es sich um die Hauptverbindungen von den niedriger gelegenen Stadtteilen in Richtung Innenstadt bzw. zu wichtigen öffentlichen Einrichtungen und Betrieben.

Stufe I: Große Bleiche, Theodor-Heuss-Brücke, Saarstraße, Koblenzerstraße, Saarstraße, Oberstadt,

An der Goldgrube, Hechtsheimer Straße, Geschwister-Scholl-Straße

Stufe II: Hindenburgstraße, Kaiser-Wilhelm-Ring, Boppstraße,

Rheinallee, Hattenbergstraße, Mombacher Straße, Goethestraße,
Karlbader Straße, Erzbergerstraße, Obere Kreuzstraße, Am Sportfeld,
An der Krimm

c) Fußwege und Gehwege unterliegen der Anliegerreinigung:

Die Aufgaben des Entsorgungsbetriebes und auch anderer städtischer Ämter sind auf die in der Satzung festgelegten Anliegerverpflichtungen für städtische Liegenschaften begrenzt. Darüber hinaus befinden sich die Haltestellen der Verkehrsbetriebe und die Fußgängerüberwege in der Zuständigkeit des Entsorgungsbetriebes.

Frage 2: Warum dauert dies so lange bzw. findet gar nicht statt, auch wenn tagelang kein Neuschnee fällt?

Antwort zu Frage 2:

Ein Umlauf in der Stufe I mit 11 Fahrzeugen dauert bei günstigen Verhältnissen ca. 3 Stunden. In den meisten Fällen muss der Streuvorgang auf den verkehrswichtigen, teilweise mehrspurigen Straßen mehrmals wiederholt werden. Erst wenn der Räum- und Streudienst auf der Stufe I beendet ist, wird die nächste Stufe begonnen. Bei wiederkehrenden Schneefällen wird immer wieder bei der Stufe 1 begonnen, um die gesetzlich geforderte Verkehrssicherheit herzustellen. Untergeordnete Straßen werden entsprechend später bedient.

Frage 3: Welche Straßen, Fuß und Radwege sind vom Winterdienst ausgeschlossen, wie sieht es bei den vier genannten Beispielen aus?

Antwort zu Frage 3:

a) Koblenzer Straße / Am Kisselberg und nördlich davon

Die Radwege der Koblenzer Straße werden in Teilbereichen, soweit dieses von den Fachdienststellen für erforderlich gehalten wird, geräumt und gestreut. Weite Teile der Koblenzer Straße befinden sich allerdings außerhalb der geschlossenen Ortslage und hier besteht keine Räum- oder Streupflicht.

b) Am Kisselberg

Die Räum- und Streupflicht ist per Satzung auf die Anlieger übertragen.

c) Treppen und Schrägen der Bastionen der Gonsbachterrassen

Die Straßen sind noch nicht öffentlich, von daher ist der Bauträger für den Winterdienst zuständig.

d) Herrenweg, Transitwege zu den Schulen im Südosten Gonsenheims

Die gesetzliche Streupflicht der Gemeinde besteht nur an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen.

Frage 4: Was wird zur Verbesserung des Winterdienstes getan?

Antwort zur Frage 4:

Winterdienstseinsätze lassen sich grundsätzlich nicht vergleichen. Hierzu sind die Einflüsse von Straßen- Verkehrs- Zeit- und Wetterverhältnissen zu unterschiedlich.

Nach jedem Winterdiensteinsatz werden die eingehenden Beschwerden und Anregungen von Bürgern und auch von Mitarbeitern ausgewertet. Soweit die Vorschläge nicht die gesamte komplexe Organisation oder die Leistungsfähigkeit übersteigen, werden diese direkt in die Einsatzpläne eingearbeitet. Handelt es sich um weitreichende Veränderungen, finden diese in der jährlich stattfindenden Überarbeitung und Anpassung der Einsatzpläne ihren Niederschlag. Das bestehende Winterdienstkonzept hat sich über Jahre durch die ständigen einfließenden Erfahrungen entwickelt und bewährt.

Personal und Fahrzeuge sind zurzeit an den normalen Bedürfnissen ausgerichtet. Der kurzfristige Mehrbedarf an Personal und Fahrzeugen aufgrund eines außergewöhnlichen Winters darf nicht dazuführen, Personal und Fahrzeuge vorzuhalten, für das im Sommer keine Auslastung vorhanden ist. Diese Mehrkosten müssten unweigerlich vom Gebührenzahler bzw. vom Stadthaushalt getragen werden.

Mainz, 01.02.2010

gez. Reichel

Wolfgang Reichel
Beigeordneter